

2. Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, A 1090 Wien, Rotenhausgasse 6, als sachverständigen Zeugen zu hören.

Der Zeuge wird bekunden,

- daß er im Strafverfahren des Landesgerichts Wien für Strafsachen Az.: 26 b Vr 14 184/86 als gerichtlicher Sachverständiger beauftragt gewesen sei, dem Gericht Erkenntnisgrundlagen zur Beantwortung der Frage zu erarbeiten, ob die für allgemeinkundig geltende Tatsachenfeststellung, daß im Konzentrationslager Auschwitz eine große Anzahl Menschen, insbesondere Juden, in Gaskammern mit dem Giftgas Zyklon B getötet worden seien, nach dem derzeitigen Forschungsstand (1991) unangefochten geblieben sei oder ob wissenschaftliche Forschungsarbeiten bekannt geworden seien, die einem Historiker geeignet erscheinen könnten, begründete Zweifel an dieser Tatsachenfeststellung hervorzurufen;
- daß er nach gründlichem und sorgfältigem Literaturstudium zu der Überzeugung gelangt sei, daß in der zeitgeschichtlichen Literatur gewichtige und ernst zu nehmende Einwände gegen die für unangefochten gehaltene Darstellung der Massenvernichtung im Konzentrationslager Auschwitz erhoben werden;
- daß er das zu Nr. 1 dieses Beweisantrages auszugsweise zitierte Schreiben an das Landesgericht Wien verfaßt und an das Gericht gesandt habe;
- daß er seine Aussage in diesem Schreiben nach bestem Wissen und Gewissen abgefaßt habe.

Mannheim am . November 2005

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418

B e w e i s a n t r a g

**In der Strafsache Ernst Zündel
LG Mannheim 6 KLS 503 Js 4/96**

beantrage ich,

1. die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien (A 1090 Wien, Rotenhausgasse 6) im Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen, Wien, vom 10.1.1991, Az.: 26 b Vr 14 184/86, zu verlesen. Dieses hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

*" ... Zunächst war nur daran gedacht, aus der wichtigsten einschlägigen Literatur die auf die engere Themenstellung Bezug nehmenden Informationen zusammenzufassen und daraus das Gutachten zu verfertigen. **Durch zahlreiche Einwände in der revisionistischen Literatur, die erhebliche Teile der bisherigen Literatur in Frage stellte, war es nicht zu verantworten, ein Gutachten lediglich darauf aufzubauen.***

*Darüber hinaus stellte sich im Laufe der Literaturrecherche heraus, daß **nur eine relativ geringe wissenschaftliche Literatur** einer erheblich größeren Zahl von Erlebnisberichten oder nichtwissenschaftlichen Zusammenfassungen gegenübersteht. **Es wurden dabei zahlreiche Widersprüche, Abschreibungen, Auslassungen und unvollständige Verwendung von Quellen festgestellt.***

*Zudem sind durch einige Freisprüche in einschlägigen Verfahren durch Vorlage von Gutachten vor nationalen und internationalen Gerichten **substantielle Zweifel an grundlegenden Fragen verstärkt worden, so daß die bloße Fortschreibung einschlägiger Gerichtsurteile und der Hinweis auf die Gerichtsnotorik der Bekanntheit von Vernichtung von Juden durch Gas im Konzentrationslager Auschwitz nicht mehr ausreichen, um Urteile in einem demokratischen Rechtsempfinden darauf aufzubauen.***

Es erwies sich daher als notwendig, [im] Gutachten ... auch die notwendige Korrektur der Literatur vorzunehmen. ...

Während der bisherigen Arbeit hat sich des weiteren herausgestellt, daß Quellen aus bestimmten Archiven nicht vollständig verwendet wurden und durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre auch erstmals Bestände verwendet werden können, die bisher für die westliche Forschung verschlossen waren. Es sind dies vor allem die Akten des Reichssicherheitshauptamtes in Potsdam, der riesige (mehrere Tonnen umfassende) Auschwitz-Bestand in einigen Moskauer Archiven. ... "

Quelle: Historische Tatsachen Nr. 92 Seite 12